

2 Bewirtschaftungspakete für die verschiedenen FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen des Grünlands

Unter Berücksichtigung der Vorgaben für die Fördermaßnahme (**NiB-AUM GL 1.2**)

Ziel der unten aufgeführten Bewirtschaftungspakete ist der Erhalt und die Verbesserung der verschiedenen FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen des Grünlands mit hoher Bedeutung für den Schutz von Flora und Vegetation. Hierbei werden die floristisch/vegetationskundlichen Aspekte grundsätzlich in den Vordergrund gestellt. Ferner sind Bewirtschaftungspakete für die Entwicklung von struktur- und artenarmen Intensivgrünlandflächen zu artenreicheren Grünlandbestände sowie für Grünlandflächen in der unmittelbaren Nachbarschaft zu naturnahen Hochmooren zusammengestellt.

Bei den hier folgenden Bewirtschaftungspaketen sind die Vorgaben der folgenden Fördermaßnahmen der Niedersächsischen und Bremer Agrarumweltmaßnahmen berücksichtigt: „Maßnahmen auf Dauergrünland, extensive Bewirtschaftung, naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten“ (**NiB-AUM GL 1.2**) in der Förderperiode 2014 - 2020 berücksichtigt. Die Fördermaßnahme **GL 1.2** basiert auf der Grundförderung (GL1.1), bei der die folgenden genannten Auflagen einzuhalten sind:

Auflagen GL 1.1 – Grünlandförderung:
Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel
Keine Mahd vor dem 25. Mai (phänologisch festgelegt)
Keine Veränderung des Bodenreliefs
Keine Melioration, keine zusätzliche Entwässerung
Keine wendende und lockernde Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen und Nachsaat sind zulässig)
Keine Lagerung auf den Flächen (landwirtschaftliche Geräte, Mist, Silagemieten o.Ä.)
Die Fläche ist innerhalb der Vegetationszeit (vom 1.5. bis 30.9.) durch Mahd mit Abräumen und/oder Beweidung zu nutzen
Darüber hinaus sind die durchgeführten förderspezifischen Maßnahmen tagesaktuell in der sog. Schlagkartei aufzuzeichnen.

Die Bewirtschaftungspakete für die verschiedenen Grünlandtypen mittels Aufbauförderung (**GL 1.2**) sind nachfolgend aufgeführt. Sie sind, aufbauend auf der Grundförderung (GL1.1) nach den Vorgaben der **Punktwerttabelle** zusammengestellt.

Der aktuelle Richtlinienentwurf und zusammenfassende Maßnahmenblätter zu den o.g. Förderangeboten sind unter www.aum.niedersachsen.de zu finden.

2.1 Bewirtschaftungspaket für Pfeifengraswiesen (FFH LRT 6410) gem. NiB-AUM GL1.2

	Grundförderung GL 1.1 - Bewirtschaftungsauflagen:		Prämie	Bemerkung:
	Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten			
	Keine Pflanzenschutzmittel			
	Keine Mahd vor dem 25. Mai			Wird jährlich phänologisch bestimmt
	Keine wendende und lockernde Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen und Nachsaat sind zulässig)			
	Keine Veränderung des Bodenreliefs, keine Melioration, keine Lagerung			
	Förderhöhe		170 €	
Bez. PWT	Zusatzförderung GL 1.2 - Bewirtschaftungsauflagen:	Punkte (Moor/Mineral)	Prämie (Euro)	Bemerkung / Erläuterung zu *):
b)	Keine maschinelle Bodenbearbeitung bis zur ersten Mahd *)	8 *)		Abweichung von der PWT, agronomische Bewertung ist unverändert
c)	keine Nachsaat oder Übersaat *)	*)		Abweichung von der PWT, agronomische Bewertung ist unverändert
i)	Keine Mahd vom 25.5.*) bis 16.8.	30		*) oder dem witterungsbedingt jährlich abweichenden ersten Mahdtermin
n)	Keine organische Düngung	3		
	Summe	41	451 €	
p)	ggf.: Erhöhte Wasserstandshaltung / Aktive Zuwässerung	12		in Abhängigkeit von den hydrologischen Gegebenheiten der jeweiligen Flächen
	Summe	53	583 €	
	Zusätzliche unentgeltliche Bewirtschaftungsvereinbarungen:			
	Keine Beweidung			
Auf Pfeifengraswiesen, die sich nicht in einem guten oder sehr guten Erhaltungszustand befinden, sind die Bewirtschaftungsauflagen wie folgt anzupassen:				
Auf nährstoffreicheren Standorten mit stärkeren Aufwuchs und ungünstiger Artenzusammensetzung (z.B. Ausbreitung von Stickstoffzeigern wie Schilf oder Hochstauden wie Gewöhnlicher Gilbweiderich ist zur Aushagerung und zum Zurückdrängen der Stauden- und Röhrichtarten ein früherer Schnitt, ggf. auch zwei Schnitte mit Abräumen des Mähgutes zu vereinbaren (erster Schnitt im Juni und zweiter Schnitt im September).				
Ist auf basenarmen Standorten nach langjähriger regelmäßiger Mahd durch den stetigen Nährstoffentzug eine zunehmende Artenverarmung der charakteristischen Arten eingetreten, sollte dieser durch Kalkung oder P/K-Düngung ausgeglichen werden.				
In Ausnahmefällen können die Flächen auf beweidet werden. (Späte Beweidung für einen begrenzten Zeitraum ist dem Brachfallen der Flächen vorzuziehen).				
Falls sich Pfeifengraswiesen bereits in einem fortgeschrittenem Brachestadium befinden, sollten ggf. weitere Fördermöglichkeiten herangezogen werden um diese wieder instand zu setzen (z.B. zur Entfernen von Gehölze).				

Weitere Erläuterung befinden sich im Vollzugshinweis zu den Pfeifengraswiesen (www.nlwkn.de > Naturschutz > Natura 2000 > Vollzugshinweise Arten und Lebensraumtypen)

2.2 Bewirtschaftungspaket für Magere Flachland-Mähwiesen (FFH LRT 6510) gem. NiB-AUM GL1.2 (Zusatzförderung)

Grundförderung GL 1.1 - Bewirtschaftungsauflagen:			Prämie	Bemerkung:
	Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten			
	Keine Pflanzenschutzmittel			
	Keine Mahd vor dem 25. Mai			Wird jährlich phänologisch bestimmt
	Keine wendende und lockernde Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen und Nachsaat sind zulässig)			
	Keine Veränderung des Bodenreliefs			
	Förderhöhe		170 €	
Bez. PWT	Zusatzförderung GL 1.2 - Bewirtschaftungsauflagen:	Punkte (Mineral)	Prämie (Euro)	Bemerkung / Erläuterung zu *):
b)	Keine maschinelle Bodenbearbeitung bis zur ersten Mahd			Nur in Gebieten mit Bedeutung für den Wiesenvogelschutz wichtig
c)	Keine Nachsaat oder Übersaat			Abweichung von der PWT, agronomische Bewertung ist unverändert
j)	Zweimalige Mahd pro Jahr	20 *)		Abweichung von der PWT, agronomische Bewertung ist unverändert
k)	Düngung erst nach dem ersten Schnitt	0		
i)	Keine Mahd vom 1.1. bis 30.5.*)	0 *)		Der Zeitpunkt der ersten Mahd ist möglichst dem Aufwuchs auf der jeweiligen Fläche anzupassen
o)	Randstreifen stehen lassen in der Zeit vom 1.1. bis 31.7. an einer Längsseite	4		
n)	Keine organische Düngung (nur Mist aus der Rinder- und Schweinehaltung ist erlaubt)	2 *)		Abweichung von der PWT, agronomische Bewertung gem. Abweichtabelle der BDA
	Summe	26	286 €	
	Ggf. zusätzlicher Pflegeschnitt mit Abräumen in der Zeit vom 1. 10. bis 15. 11.		85	
	Zusätzliche unentgeltliche Bewirtschaftungsvereinbarungen:			
	7 - 12 - wöchige Pause zwischen dem ersten und zweiten Mahdtermin			
	Keine Beweidung			
Je nach aktueller Ausprägung und Erhaltungszustand der Mageren Flachland-Mähwiese, sind die Bewirtschaftungsauflagen wie folgt anzupassen:				
Die Einschränkung der Bodenbearbeitung ist nur in Gebieten mit Bedeutung für gefährdete Wiesenvögel (einschl. Wiesenpieper und Feldlerche) von Bedeutung Der Zeitpunkt des ersten Mahdtermins hängt von der aktuellen Wüchsigkeit des Bestandes ab. Der optimale Schnittzeitpunkt kann zwischen Ende Mai und Ende Juni variieren. Nach dem ersten Schnitt soll eine 7 - 10 wöchige Nutzungspause folgen, damit die charakteristischen Pflanzenarten die Samenreife erlangen können. Falls es aus Sicht des Bewirtschafters unbedingt erforderlich ist, wäre es möglich, den zweiten Schnitt durch eine Nachweide in einem begrenztem Zeitraum zu ersetzen. Falls eine Mahd der Flächen überhaupt nicht durchgeführt werden kann, kann die Schnittnutzung zum Erhalt des Lebensraumtyps durch eine vergleichsweise intensive Beweidung über einen jährlich begrenzten Zeitraum ersetzt werden. Dabei ist die Besatzdichte so zu wählen, dass ein mehr oder weniger				

komplettes Abfressen des Aufwuchses erfolgt. Danach ist das Vieh abzutreiben.

Auch die Düngung ist im Optimalfall der Ausprägung des jeweiligen Bestandes anzupassen. Auf nährstoffreicheren Standorten mit stärkerem Aufwuchs und ungünstiger Artenzusammensetzung, ist es zu empfehlen die Düngung über einen 5-jährigen Zeitraum vollständig zu unterlassen. Auf gut ausgeprägten regelmäßig gemähten Flachland-Mähwiesen ist eine Erhaltungsdüngung zu empfehlen, damit die typische Artenkombination erhalten bleibt. Im Rahmen der Vorgaben der Fördermaßnahmen GL 4 und GL 1.2, ist dies durch die Auflage „Düngung nach dem ersten Schnitt (k)“, ggf. auch in Kombination mit der Auflage „keine organische Düngung (n)“ zu erreichen. Ausschließlich beweidete Flächen sind nicht zu düngen.

Weitere Erläuterung sind in den Vollzugshinweisen zu finden (www.nlwkn.de > Naturschutz > Natura 2000 > Vollzugshinweise Arten und Lebensraumtypen)

2.3 Bewirtschaftungspaket für Nass- und Feuchtwiesen (Biotoptypen GN, GF, ohne Pfeifengras und Stromtalwiesen) gem. NiB-AUM GL1.2 (Zusatzförderung)

	Grundförderung GL 1.1 - Bewirtschaftungsauflagen:		Prämie	Bemerkung:
	Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten			
	Keine Pflanzenschutzmittel			
	Keine Mahd vor dem 25. Mai			Wird jährlich phänologisch bestimmt
	Keine wendende und lockernde Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen und Nachsaat sind zulässig)			
	Keine Veränderung des Bodenreliefs			
	Förderhöhe		170 €	
Bez. PWT	Zusatzförderung GL 1.2 - Bewirtschaftungsauflagen:	Punkte (Moor/Mineral)	Förder-Prämie	Bemerkung / Erläuterung zu *):
b)	Keine maschinelle Bodenbearbeitung bis zur ersten Mahd	7/ 3		Der Zeitpunkt ist abzugleichen
c)	Keine Nachsaat oder Übersaat			Abweichung von der PWT, agronomische Bewertung ist unverändert
j)	Zweimalige Mahd pro Jahr	20		Abweichung von der PWT, agronomische Bewertung ist unverändert
l)	Keine Mahd vom 1.1. bis 30.5.	0*)		Der Zeitpunkt der ersten Mahd ist dem Aufwuchs auf der Fläche anzupassen.
n)	Keine organische Düngung (nur Mist aus der Rinder und Schweinehaltung ist erlaubt)	2		
o)	Randstreifen stehen lassen in der Zeit vom 1.1. bis 31.7. an einer Längsseite	4		
	Summe	33/ 29	363€ /319 €	
p)	ggf.: Erhöhte Wasserstandshaltung / Aktive Zuwässerung	18		In Abhängigkeit von den hydrologischen Gegebenheiten der jeweiligen Flächen
	Summe	51 / 47	561€ / 517€	
	Ggf. zusätzlicher Pflegeschnitt mit Abräumen in der Zeit vom 1.10. bis 15.11.		85	
	Zusätzliche unentgeltliche Bewirtschaftungsvereinbarungen:			
	10 bis 12-wöchige Pause zwischen dem ersten und zweiten Mahdtermin			
	Keine Beweidung			
Je nach aktueller Ausprägung der Feucht- und Nasswiesen, sind die Bewirtschaftungsauflagen wie folgt anzupassen:				
Der Zeitpunkt des ersten Mahdtermins hängt von der aktuellen Wüchsigkeit des Bestandes ab. Der optimale Schnittzeitpunkt kann zwischen Ende Mai und Ende Juli (bei Klein- und Großseggenwiesen auch später) variieren. Bei Feuchtwiesen auf nährstoffreicheren Standorten (Sumpfdotterblumen-Wiesen, Engelwurz-Wiesen), erscheint es vorteilhaft, wenn nach dem ersten Schnitt eine 10 bis 12 –wöchige Nutzungspause folgt, damit die charakteristischen Pflanzenarten die Samenreife erlangen können. Bei nährstoffärmeren Ausprägungen mit geringem Aufwuchs (z.B. kleinseggenreiche Sumpfdotterblumen-Wiesen) ist eine einmalige Mahd				

ausreichend. Bei Beständen mit starkem Aufwuchs kann auch dreimal im Jahr gemäht werden.

Es wäre möglich, den zweiten Schnitt durch eine Nachweide in einem begrenztem Zeitraum zu ersetzen. Falls eine Mahd der Flächen aus Sicht des Landwirtes überhaupt nicht durchgeführt werden kann und die Bodenfeuchtigkeit es zulässt, kann die Fläche zum Erhalt des charakteristischen Pflanzenarteninventars durch eine vergleichsweise intensive Beweidung über einen jährlich begrenzten Zeitraum ersetzt werden. Dabei ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Aufwuchs mehr oder weniger abgegrast wird. Danach ist abzutreiben.

Auch die Düngung ist im Optimalfall der Ausprägung des jeweiligen Bestandes anzupassen. Auf nährstoffreicheren Standorten mit stärkerem Aufwuchs und ungünstiger Artenzusammensetzung, ist es zu empfehlen die Düngung über einen 5-jährigen Zeitraum vollständig zu untersagen. Auf gut ausgeprägten regelmäßig gemähten Feuchtwiesen sollte eine Erhaltungsdüngung erfolgen, damit es zu keiner Artenverarmung kommt. Im Rahmen der Vorgaben der Fördermaßnahmen GL 4 und GL 1.2, ist dies durch die Auflage „Düngung nach dem ersten Schnitt (k)“, in Kombination mit der Auflage „keine organische Düngung (n)“ zu erreichen. Ausschließlich beweidete Flächen sind nicht zu düngen.

Weitere Erläuterung sind in den Vollzugshinweisen zu finden (www.nlwkn.de > Naturschutz > Natura 2000 > Vollzugshinweise Arten und Lebensraumtypen)

2.4 Bewirtschaftungspaket für artenreiches Weidegrünland mittlerer Standorte gem. NiB-AUM GL1.2 (Zusatzförderung)

	Grundförderung GL 1.1 – Bewirtschaftungsauflagen:		Prämie	Bemerkung:
	Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten			
	Keine Pflanzenschutzmittel			
	Keine Mahd vor dem 25. Mai			Wird jährlich phänologisch bestimmt
	Keine wendende und lockernde Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen und Nachsaat sind zulässig)			
	Keine Veränderung des Bodenreliefs			
	Förderhöhe		170 €	
Bez. PWT	Zusatzförderung GL 1.2 – Bewirtschaftungsauflagen:	Punkte (Moor/Mineral)	Förder-Prämie	Bemerkung / Erläuterung zu *):
b)	Keine maschinelle Bodenbearbeitung bis 15.6. (ggf. auch 30.6.)			Nur in Gebieten mit Bedeutung für den Wiesenvogelschutz wichtig
c)	Keine Nachsaat oder Übersaat	*)		Abweichung von der PWT, agronomische Bewertung ist unverändert
m)	Keine Portions- und Umtriebsweide	9		
n)	Keine organische Düngung	3		
	Summe	12 / 12	132€ / 132€	
	Zusätzlicher Pflegeschnitt mit Abräumen in der Zeit vom 1.10. bis 15.11. (obligat)		85	
	Zusätzliche unentgeltliche Bewirtschaftungsvereinbarungen:			
Je nach aktueller Ausprägung, sind die Bewirtschaftungsauflagen anzupassen:				

2.5 Bewirtschaftungspaket auf Grünlandflächen in der Nachbarschaft naturnaher Hochmoore gem. NiB-AUM GL1.2 (Zusatzförderung)

	Grundförderung GL 1.1 - Bewirtschaftungsauflagen:		Prämie	Bemerkung:
	Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten			
	Keine Pflanzenschutzmittel			
	Keine Mahd vor dem 25. Mai			Wird jährlich phänologisch bestimmt
	Keine wendende und lockernde Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen und Nachsaat sind zulässig)			
	Keine Veränderung des Bodenreliefs			
	Förderhöhe		170 €	
Bez. PWT	Zusatzförderung GL 1.2 - Bewirtschaftungsauflagen:	Punkte (Moor)	Förder-Prämie	Bemerkung / Erläuterung zu *):
b)	Keine maschinelle Bodenbearbeitung bis 15.6. (ggf. auch 30.6.)	7		Nur auf Flächen mit Bedeutung für den Wiesenvogelschutz wichtig
c)	Keine Nachsaat oder Übersaat	*)		Abweichung von der PWT, agronomische Bewertung ist unverändert
f)	Keine Düngung	7		
o)	Bei Mahd: Randstreifen stehen lassen in der Zeit vom 1.1. bis 31.7. an einer Längsseite	3		
	Summe	ca. 17	ca. 187€	
	Ggf. Zusätzlicher Pflegeschnitt mit Abräumen in der Zeit vom 1.10. bis 15.11.		85	
	Zusätzliche unentgeltliche Bewirtschaftungsvereinbarungen:			
Je nach aktueller Ausprägung, sind die Bewirtschaftungsauflagen wie folgt anzupassen:				
Wenn Düngung unerlässlich ist, um die Flächen in Bewirtschaftung zu halten, ist ausschließlich eine P/K Düngung zu zulassen.				

2.6 Bewirtschaftungspaket auf sonstigen Intensivgrünlandflächen mit dem Ziel der Entwicklung von artenreicheren Beständen und standorttypischen Grünlandeinheiten gem. NiB-AUM GL1.2 (Zusatzförderung)

	Grundförderung GL 1.1 - Bewirtschaftungsauflagen:		Prämie	Bemerkung:
	Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten			
	Keine Pflanzenschutzmittel			
	Keine Mahd vor dem 25. Mai			Wird jährlich phänologisch bestimmt
	Keine wendende und lockernde Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen und Nachsaat sind zulässig)			
	Keine Veränderung des Bodenreliefs			
	Förderhöhe		170 €	
Bez. PWT	Grundförderung GL 1.1 - Bewirtschaftungsauflagen:	Punkte (Moor/Mineral)	Prämie (Euro)	Bemerkung / Erläuterung zu *):
b)	Keine maschinelle Bodenbearbeitung bis 15.6. (ggf. auch 30.6.)			Nur in Gebieten mit Bedeutung für den Wiesenvogelschutz wichtig
c)	Keine Nachsaat oder Übersaat			Abweichung von der PWT, agronomische Bewertung ist unverändert
f)	Keine Düngung	7		
o)	Randstreifen stehen lassen in der Zeit vom 1.1. bis 31.7. an einer Längsseite	3		
	Summe	10	110 €	
	Zusätzliche unentgeltliche Bewirtschaftungsvereinbarungen:			
	Keine Beweidung			
	Dreimalige Mahd pro Jahr. Der erste Schnitt sollte möglichst früh erfolgen.			
	Mahd einseitig			
Je nach aktueller Ausprägung, sind die Bewirtschaftungsauflagen wie folgt anzupassen:				
Zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen sind aufgrund der Anforderungen des Vogel- und Tierartenschutzes zu vereinbaren				
Zur Aushagerung der Standorte sind die Flächen mind. zwei- bis drei mal im Jahr zu mähen				